Die im Rahmen von Festveranstaltungen am häufigsten vorkommenden Einnahmen und Ausgaben können anhand folgender Übersicht den vier Geschäftsbereichen des Vereins zugeordnet werden.

**Zuordnung von einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den Geschäftsbereichen steuerbefreiter ideeller Bereich (=ideell); steuerbefreite Vermögensverwaltung (=VV), steuerbefreiter Zweckbetrieb (=ZwB) und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (=wiG)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Einnahmen** | **Ausgaben** |
| Erinnerungsgeschenke |  | -- | ideell |
| Festdamen / Festkinder |  | -- | ideell |
| Fahne Neukauf / Restaurierung |  | -- | ideell |
| Festbesuche bei and. Vereinen / Patenbitten |  | -- | ideell |
| Festdokumentation (Fotos, Film) |  | -- | ideell |
| Festgottesdienst |  | -- | ideell |
| Festkleidung / Uniformen |  | -- | ideell |
| Festschrift | Inseraten- / Anzeigenwerbung --> keine Zuwendungsbestätigung zulässig | wiG | wiG anteilige Kosten, soweit sie auf Werbeseiten entfallen |
| bloßer Hinweis auf den Spender ohne besondere Hervorhebung --> Zuwendungsbestätigung zulässig | ideell | ideell anteilige Kosten, soweit sie auf Hinweisseiten entfallen |
| unentgeltliche Abgabe der Festschrift | -- | ideell anteilige Kosten, soweit sie auf die Seiten der Selbstdarstellung entfallen |
| Verkauf der Festschrift soweit sich der Inhalt auf Selbstdarstellung bezieht | ZwB | ideell anteilige Kosten, soweit sie auf die Seiten der Selbstdarstellung von verkauften Festschriften entfallen |
| Festzeichen | wenn keine Gegenleistung verbunden ist (Spenden) | ideell | ideell |
| wenn Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mit der satzungsmäßigen Tätigkeit des Veranstalters zusammenhängen (z.B. Festzug oder Festkommers) | ZwB | ZwB |
| wenn Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht mit der satzungsmäßigen Tätigkeit des Veranstalters zusammenhängen (z.B. Eintritt ins Festzelt) | wiG | wiG |
| Festzelt | Verpachtung an Festwirt, ohne aktive Mitwirkung des Vereins z.B. Mithilfe bei Bedienung oder Ausschank | VV | VV soweit Ausgaben mit Verpachtung in Zusammenhang stehen |
| Speisen- und Getränkeverkauf, Barbetrieb; Zigarettenverkauf bei Eigenbewirtung | wiG | wiG z.B. Wareneinkauf, Dekoration für Festzelt, Genehmigungsgebühren, Leihgebühr Festzelt, Lohn Bedienungen incl. Steuern und Sozialabgaben, Musikkapelle, Versicherungen, Wasser und Strom Festzelt |
| Festzug (dient regelmäßig der öffentlichen Selbstdarstellung) | wenn der Zugang zum Festzug ohne Gegenleistung möglich ist | -- | ideell |
| wenn von den Besuchern eine Gegenleistung z.B. Kauf eines Festabzeichens verlangt wird | ZwB | ZwB |
| Freimarken | für Mitglieder, Gäste, Patenverein | -- | ideell |
| Krüge und Erinnerungsteller | Verkauf | wiG | wiG soweit Ausgaben auf Verkauf entfallen |
| unentgeltliche Abgabe | -- | ideell soweit Ausgaben auf unentgeltlich abgegeben Exemplare entfallen |
| Musikkapellen | Auftritt im Festzelt | -- | Zuordnung entsprechend Behandlung der Festzelteinnahmen (s.o.) |
| Eintritt Show-Kapelle | wiG | wiG Gage |
| Teilnahme nur am Festumzug | -- | ideell wenn Festumzug der Selbstdarstellung dient ZwB wenn Festzeichenverkauf für Umzug dem ZwB zugeordnet wird (s.o.) |
| Spendeneinnahmen | freiwillig, ohne Gegenleistung des Vereins | ideell |  |
| Standgelder | für Schausteller und Imbissstände | wiG | wiG |
| Tombola | genehmigt | ZwB | ZwB Tombolapreise |

Unterhält der Verein neben der Festveranstaltung weitere Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. Trikotwerbung bei Sportverein, andere gesellige Veranstaltungen), sind diese zu einem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenzufassen.

Der einheitlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Jahreseinnahmen einschließlich der Umsatzsteuer die Besteuerungsgrenze von 35.000 € nicht übersteigen.

Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, so ist vom Gewinn des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € abzuziehen; der verbleibende Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer (15 %) und der Gewerbesteuer (zwischen 10 % und 25 %).

Die vorstehenden Erläuterungen betreffen nur die ertragsteuerliche Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben und können verständlicher Weise nur einen groben Überblick über die Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle geben. Umsatzsteuerliche Fragestellungen, insbesondere zur Frage der Kleinunternehmereigenschaft, zum zutreffenden Steuersatz für die einzelnen Einnahmen (0 %, 7 % oder 19 %) und dem hierzu korrespondierenden Vorsteuerabzug, sind in obiger Darstellung nicht berücksichtigt.

Für die Spendenbescheinigungen sollte stets ein aktuelles Muster der Finanzverwaltung verwendet und die Daten des jeweils letztgültigen Freistellungsbescheides eingetragen werden.

Aktuelle Muster sind im Internet jeweils verfügbar unter:

<http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/1_Geldzuwendungen-Mitgliedsbeitrag-%C2%A7-10b.pdf> (für Geldspenden)

<http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/2_Sachzuwendungen-%C2%A7-10b-%C2%A7-5-Abs-1-Nr-9.pdf> (für Sachspenden)

Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. empfiehlt wegen der Komplexität der Materie und den vorhandenen Wechselwirkungen zwischen ertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Behandlung im konkreten Einzelfall dringend die Inanspruchnahme steuerlicher Beratung, um Steuernachforderungen und ggf. Haftungsinanspruchnahmen zu vermeiden.